



Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 03/2019

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Vereinsrecht:

- Sind diskriminierende Klauseln in Vereinsstatuten zulässig?
- Kurz gefragt schnell geantwortet:
- Aus wie vielen
 Personen muss das
 Leitungsorgan
 bestehen?

Willkommen!

Life is short, break the rules, forgive quickly, kiss slowly, love truly, laugh uncontrollably, and never regret anything that made you smile. Twenty years from now you will be more disappointed by the things you didn't do than by the ones you did. So throw off the bowlines. Sail away from the safe harbor. Catch the trade winds in your sails. Explore. Dream. Discover. And don't forget to read the extraordinary Vereinsnewsletter!

Mit diesen Worten von Mark Twain heißen wir sie zur Herbstausgabe unseres Newsletters herzlich willkommen und hoffen, dass auch dieses Mal etwas Brauchbares für Sie dabei ist.

Wie oft hat die

Mitgliederversammlung das Leitungsorgan zu wählen?

Aus dem Vereinsrecht

Sind diskriminierende Klauseln in Vereinsstatuten zulässig?

... wenn etwa die Mitgliedschaft oder der Zugang zu Vereinsfunktionen auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt wäre?

Gastronomische Aktivitäten von

Und nun zum

Steuerrecht!

Aktivitäten von Vereinen

• <u>Termine für</u> Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

• Impressum

Das **Gleichbehandlungsgesetz** ist hier nur in Ausnahmefällen anwendbar, nämlich wenn Vereinsmitgliedschaft und Dienstverhältnis aneinandergekoppelt sind und eine Person nur deshalb nicht angestellt wird, weil ihr die Mitgliedschaft verweigert wird.

Allerdings verbrieft **Art. 7 Abs. 1 B-VG** (= Bundesverfassung) ganz generell das **Recht auf Gleichbehandlung** und verbietet Vorrechte ua. Aufgrund des Geschlechts oder des Bekenntnisses – was sich grundsätzlich auch auf privatrechtliche Verhältnisse, also auch auf die Mitgliedschaft zu Vereinen, auswirken kann. Zu prüfen ist aber, ob eine Kollision mit einem anderen Grundrecht, insbesondere mit der Privatautonomie bzw der Verbandsautonomie vorliegt.

deutsche Bundesverfassungsgericht verleiht Vereinsautonomie gegenüber dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Grundgesetz (GG) allerdings hohes Gewicht: "Im Bereich der Satzungsautonomie eines Vereins kommt GG Art. 3 Abs. 2 keineswegs unbedingt der Vorrang vor GG Art. 9 Abs. 1 (Anmerkung: Vereinsfreiheit) zu; Vereinsautonomie, die in den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB ihren Ausdruck findet, kann vielmehr umso ungehinderter zur Geltung kommen, je stärker die Vereinigung im privaten Bereich angesiedelt ist, sie muss umso mehr hinter Gleichheitsanforderungen zurücktreten, je stärker sie im öffentlichen Bereich wirkt und sich einem Interessenverband oder einer Berufsvereinigung mit für ihre Mitglieder wesentlicher Bedeutung annähert und dabei eine Monopolstellung einnimmt". Diese Gedanken werden auch für das österreichische Recht anzuwenden

Relativ einfach ist die Lösung, WO man von Kontrahierungszwang, also der Pflicht zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts (hier: Aufnahme in den Verein) ausgehen kann: eine solche wird überall dort angenommen, wo die faktische Übermacht eines Beteiligten bei bloß formaler Parität diesem die Möglichkeit der "Fremdbestimmung" über andere gibt. Ein Verein mit besonderer Macht- oder gar Monopolstellung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich darf die Aufnahme nicht verweigern, wenn der Aufnahmewerber auf die Mitgliedschaft in besonderem Maße angewiesen ist also wenn die ökonomische oder berufliche Existenz des Aufnahmewerbers von der Aufnahme in den Verein abhängt oder doch durch die Ablehnung der Aufnahme zumindest unzumutbar beeinträchtigt würde. Um einen solcherart argumentierten Kontrahierungszwang zu durchbrechen, bedarf es eines sachlichen, objektiv rechtfertigenden Grundes. Vor dem Hintergrund eines solchen sachlichen Grundes werden die Interessen des Vereins gegen jene des Aufnahmewerbers abzuwägen sein. Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Verein im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt, für die der Staat – gäbe es den jeweiligen Verein nicht – selbst institutionell Vorsorge treffen müsste (zB Sportverbände als primäre Förderungsnehmer im Rahmen der Sportförderung).

Thema des Diskriminierungsverbots ist die bloße Unterscheidung nach von der Rechtsordnung verpönten Merkmalen (wie etwa Geschlecht, geschlechtliche Orientierung, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit etc), die nur dann einen sachlichen und damit zu tolerierenden Grund für die Abweisung des Bewerbers darstellen wird, wenn ein Merkmal, das mit der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung zusammenhängt, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Ein Männergesangsverein darf daher weiterhin nur Männer aufnehmen (da geht es auch um das Grundrecht der Kunstfreiheit) und die katholische Jungschar nur junge Katholiken. Aber darf ein Kegelclub Ausländer ausschließen oder ein Jagdverein Frauen?

Orientierung bieten zwei Kriterien: Zum einen, ob eine strukturelle Übergewichtigkeit eines Vertragspartners vorliegt, die die Gewährleistungsfunktion der Privatautonomie (die ja idealtypisch von Gleichgewichtigkeit der Vertragspartner ausgeht) aushebelt, und zum anderen, ob es sich um einen besonders intensiven Eingriff in grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte (wie Menschenwürde Gewissensfreiheit) handelt. Wendet sich daher ein Verein an die breite Allgemeinheit und organisiert allgemeine Interessen einer größeren Gruppe von Personen (oder, wie das BVerfG dies treffend formuliert, je stärker er im öffentlichen Bereich wirkt), und gibt es dazu noch nur wenige (nicht notwendigerweise keine) Ausweichmöglichkeiten, so wird eine Drittwirkung des grundrechtlichen Diskriminierungsverbots eher zu bejahen sein als beim zitierten lokalen Kegelverein, der lediglich ganz spezifische Interessen in überschaubarem Rahmen organisiert.

Und wie sieht es mit dem Zugang zu Vereinsfunktionen aus? Wenn die Aufnahme diskriminierungsfrei gestaltet werden muss, dann natürlich auch der Zugang zu Funktionen im Verein. Beschränkungen müssen sachlich argumentierbar sein (wie zB Altersklauseln). Aber auch dort, wo man sich über den Zugang zum Verein keine großen Gedanken gemacht hat (und man vielleicht sogar hätte diskriminieren wird Zugang Vereinsfunktionen können), der zu diskriminierungsfrei zu gestalten sein – dies folgt schon aus dem etablierten Grundsatz der Gleichbehandlung der Vereinsmitglieder (der wiederum bei sachlich gerechtfertigter Differenzierung in verschiedene Mitgliederkategorien durchbrochen werden kann). Die Entwicklung Gleichbehandlungsrechts ist allerdings dynamisch und geht dahin. dass gewisse verfassungsrechtlich Diskriminierungsgründe immer stärkere Durchschlagskraft entfalten (va des Geschlechts oder der sexuellen

Kurz gefragt - schnell geantwortet:

Aus wie vielen Personen muss das Leitungsorgan bestehen?

§ 5 Abs. 3 Vereinsgesetz sieht vor, dass das Leitungsorgan (meist Vorstand genannt) aus **mindestens zwei Personen** bestehen muss. Darüber hinaus können die Statuten eine unbeschränkte Zahl weiterer Personen als Mitglieder des Leitungsorgans festlegen.

Wichtia ist die statutenkonforme Besetzuna Leitungsorgans. Erfährt die Vereinsbehörde davon, dass dies nicht der Fall ist, wird sie den Verein auffordern, umgehend (unter Setzung einer Frist) für die statutenkonforme Besetzung zu sorgen. Kommt der Verein dieser Aufforderung rechtzeitig nach. droht behördliche nicht die Vereinsauflösung.

Sache der Statuten ist es außerdem, die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans festzulegen. Dabei ist es wichtig, dass die Statuten klar regeln, wie der Verein vertreten wird. Die Statuten müssen also vorsehen, ob die Mitglieder des Leitungsorgans einzel- (zB nur der Obmann allein) oder gesamtvertretungsbefugt (zB der Obmann gemeinsam mit dem Kassier) sind. Das hat Auswirkung auf die Rechte der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans. So haben die Mitglieder nach außen nicht die gleichen Rechte und Pflichten: Manche sind vertretungsbefugt, andere aber Pflichten nicht. Was die betrifft, werden vertretungsbefugten Mitglieder des Leitungsorgans wohl eher nach außen haften als die, die nicht vertretungsbefugt sind. Die Rechte im Innenverhältnis können die Statuten (bzw eine interne Geschäftsordnung) frei festlegen.

Wie oft hat die Mitgliederversammlung das Leitungsorgan zu wählen?

Das Vereinsgesetz regelt nicht, wie oft das Leitungsorgan zu wählen ist bzw wie lange die Funktionsperiode des Leitungsorgans dauert. Dies haben die Statuten zu regeln. unbegrenzte Die Statuten können entweder eine Funktionsperiode festlegen oder eine auf bestimmte Dauer. richtet sich, in welchen Abständen Mitgliederversammlung die Mitglieder des Leitungsorgans zu wählen hat.

Nach der Wahl (dh nach der Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans) hat der Verein der zuständigen Vereinsbehörde innerhalb vier Wochen von (§ 14 Abs. 2 Vereinsgesetz) die organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, bestimmter Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort) sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis bekanntzugeben.

Sie können natürlich, inspiriert von Nestroys "Freiheit in Krähwinkel", weitere Angaben zur Person machen, wie der Revolutionär Eberhard Ultra im Büro der Krähwinkler Staatskanzlei in der Vernehmung durch Sigmund Siegl, einen subalternen Beamten:

Sigmund: Augen -

Ultra: Dunkel, aber hellsehend.

Sigmund: Nase -

Ultra: Freiheitsschnuppernd.

Sigmund: Mund -

Ultra: Wie ein Schwert.

Sigmund: Statur -

Ultra: Mittlere Barrikadenhöhe. Sigmund: Besondere Kennzeichen

Ultra: unruhiger Kopf.

Sigmund: Charakter -

Ultra: Polizeiwidrig! – Jetzt haben sie alles.

Und nun zum Steuerrecht!

Gastronomische Aktivitäten von Vereinen

Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt gilt grundsätzlich als begünstigungsschädlich und damit als potenziell gefährlich für die steuerlichen Begünstigungen. Es besteht jedoch eine Vielzahl von Ausnahmen, die es gemeinnützigen Vereinen sehr wohl ermöglichen, Speisen und Getränke gegen Entgelt zu verabreichen. Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten.

 Das "kleine" Vereinsfest (das es nur bei den Gemeinnützigen gibt)

Die Unterscheidung in große und kleine Vereinsfeste und die einhergehende Besserstellung von kleinen damit Vereinsfesten gilt nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine. Nicht begünstigte Vereine müssen daher die Einnahmen aus jeglichen Vereinsfesten jedenfalls "normal" als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern. Weiters unterliegen sie der Belegerteilungspflicht sowie der Registrierkassenpflicht, wenn die Einnahmen aus dem Vereinsfest EUR 15.000,00 überschreiten und davon mindestens EUR 7.500,00 bar eingenommen werden.

Das kleine Vereinsfest gilt als "entbehrlicher Hilfsbetrieb" – dies hat zur Folge, dass die Einnahmen unter die umsatzsteuerliche "Liebhabereivermutung" fallen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, in die Umsatzsteuerpflicht hinein zu optieren, falls dies aufgrund des Überhangs der Vorsteuer gegenüber der Umsatzsteuer günstiger sein sollte. Die Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer, sie können aber mit 10 % der Einnahmen pauschal angesetzt werden. Alternativ kann der Gewinn aus den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ermittelt werden, wobei pauschal 20 % der Einnahmen für die Mitwirkung der

Mitglieder als Ausgabe angesetzt werden können. Weiters können die fiktiven Anschaffungskosten von Speisen, Getränken oder Zutaten, die Mitglieder zur Verfügung stellen, als Ausgaben geltend gemacht werden. Üblicherweise resultiert daraus ein nicht sehr hoher Gewinn, der zumeist durch den Freibetrag von EUR 10.000,00 abgedeckt ist.

Für kleine Vereinsfeste gilt weder die Belegerteilungspflicht noch die Registrierkassenpflicht.

Es müssen somit keine Belege ausgehändigt werden und es genügt eine Ermittlung der Einnahmen durch die "Kassasturzmethode". Dabei werden die Einnahmen aus dem Differenzbetrag zwischen dem Kassastand zu Beginn und am Ende des jeweiligen Tages ermittelt.

Definition: Damit ein Vereinsfest als "klein" gilt, müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt werden:

 Organisation und Durchführung im Wesentlichen durch Mitglieder und deren Angehörige

Das Fest muss **zu mindestens 75** % durch Vereinsmitglieder und deren Angehörige **unentgeltlich** organisiert und durchgeführt werden. Nicht zu diesem Personenkreis zählende Menschen dürfen nur dann mithelfen, wenn dies unentgeltlich erfolgt. (Tipp: um nicht ins Visier der Gebietskrankenkasse zu gelangen, sollten Dritte die Unentgeltlichkeit ihrer Tätigkeit schriftlich bestätigen).

Tätigkeiten, die unzumutbar sind (zum Beispiel das Aufstellen eines großen Festzelts) oder die behördlich vorgeschrieben werden (zum Beispiel Security) dürfen auf Werkvertragsbasis vergeben werden. Keinesfalls darf ein professioneller Veranstaltungsorganisator beauftragt werden.

• Auftritt von Musikern oder sonstigen Künstlern

Für den Auftritt von Musikern und Künstlern im Rahmen von Unterhaltungsdarbietungen dürfen maximal EUR 1.000,00 (netto) pro Stunde gezahlt werden.

Dauer des Vereinsfestes

Damit noch kleine Vereinsfeste vorliegen, ist die Dauer mit 72 Stunden pro Jahr zu begrenzen. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren erhebliche Erleichterungen eingeführt. Zum einen dürfen mehrere Vereinsfeste durchgeführt werden, solange diese in Summe 72 Stunden nicht überschreiten. Die Anzahl der Stunden bemisst sich grundsätzlich von Beginn des Vereinsfest bis zum Ende des Vereinsfest inklusive Nachtstunden. Werden jedoch die Ausschankzeiten behördlich angezeigt und genehmigt, so bemisst sich die Dauer des Vereinsfest nur nach diesen.

Dazu ein Beispiel: das Fest beginnt am Samstag um 18:00 Uhr und endet am Sonntag gleichfalls um 18:00 Uhr. Die Ausschankzeiten sind am Samstag von 18:00 bis 24:00 Uhr und sonntags von 14:00 bis 18:00 Uhr. Unterbrechen des Vereinsfestes zwischen Sonntag 2:00 Uhr früh und Sonntag 14:00 Uhr. Werden die Ausschankzeiten angezeigt, dann werden nur 10 Stunden "verbraucht". Werden diese nicht angezeigt, so beträgt die Dauer des Vereinsfestes 24 Stunden.

Weiters – und dies kann zu einer Vervielfachung der Möglichkeit zur Durchführung von Vereinsfesten führen – gilt die 72-Stunden-Grenze separat für jede "territoriale Einheit" (örtlich getrennte Sektion, Ortsgruppe) und Jahr. Als kleinste territoriale Einheit gilt die Katastralgemeinde. Hat ein Verein nun mehrere Ortsgruppen, so kann jede dieser Ortsgruppen mehrere Vereinsfeste durchführen, solange die Dauer von 72 Stunden pro Ortsgruppe nicht überschritten wird.

• Verpflegung von Besuchern

Endlich kratzen wir die Kurve zum eigentlichen Thema: Die Verpflegung muss von Mitgliedern oder deren Angehörigen bereitgestellt werden und darf ein schlichtes

Angebot von Speisen und Getränken nicht überschreiten (zum Beispiel Würstel, Gulaschsuppe, belegte Brote, Knabbereien, Wasser, Säfte, Bier, Wein). Die Verpflegung auch einen gewerblichen Gastronomen an ausgelagert werden - in diesem Fall erfolgt die Besteuerung im Rahmen dessen Betriebs. Die Einnahmen zählen somit nicht zu den Einnahmen des Vereinsfestes. Es gibt keine Aussage der Finanzverwaltung darüber, wie eine etwaige Provisionszahlung des externen Gastronomen an den Verein steuerlich zu beurteilen wäre. Es ist jedoch anzuraten, von einer rein umsatzabhängigen Provision Abstand zu nehmen und - wenn überhaupt - eine fixe Provision zu vereinbaren.

2. Vereinskantinen

Vereinskantinen gelten grundsätzlich als "schädliche Betriebe" und unterliegen daher der "normalen" Besteuerung sowohl hinsichtlich der Umsatzsteuer als auch hinsichtlich der Körperschaftsteuer. Außerdem gilt die Belegerteilungspflicht und die Registrierkassenpflicht, sofern die Grenzwerte überschritten werden (siehe oben).

Eine Vereinskantine gilt ausnahmsweise dann als "klein", wenn sie an maximal 52 Tagen pro Jahr geöffnet ist und die Umsätze maximal EUR 30.000,00 (netto) betragen. In diesem Fall bleibt die Kantine zwar grundsätzlich ein schädlicher Betrieb, jedoch ist sie von der Belegerteilungspflicht sowie von der Registrierkassenpflicht befreit.

3. Verpflegung im Rahmen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben

Werden im Rahmen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben (zum Beispiel vor, während der Pause und nach einer Theatervorstellung eines Theatervereins oder eines Wettkampfes eines Sportvereins) Speisen und Getränke unter Beachtung der folgenden Kriterien verabreicht, so zählt

diese Verabreichung zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb und wird so wie dieser versteuert (umsatzsteuerbefreit bzw Optionsmöglichkeit in die Umsatzsteuerpflicht, körperschaftsteuerbefreit).

Es darf sich nicht um eine gastronomische Einrichtung handeln, somit kein Buffet, keine Kantine; dabei darf die "Theke" nur aus Klapptischen bestehen. Die Infrastruktur muss sich auf Kaffeemaschine, mobile Herdplatte und mobilen Kühlschrank beschränken. Das Angebot an Speisen und Getränken muss bescheiden sein (zum Beispiel Würstel, Gulaschsuppe, belegte Brote, Wasser, Säfte, Bier, Wein).

4. Vereinslokal, Clublokal

Obwohl das Führen eines Vereinslokals meist zu einem erheblichen Teil auch der Geselligkeit dient, erfolgt die Einstufung nicht als begünstigungsschädlicher Betrieb. Werden ausschließlich einfache Speisen und Getränke ohne wesentliche gastronomische Infrastruktur (siehe Punkt 3.) von Mitgliedern an Mitglieder zu Selbstkosten verabreicht, liegen keine Einnahmen im steuerlichen Sinn vor. Es erfolgt somit auch keine Besteuerung der Einnahmen.

5. Maturaball

Wird ein Maturaball von einem Verein organisiert, dessen Zweck unter anderem in der Finanzierung der Maturareise besteht, so handelt es sich jedenfalls um einen steuerlich nicht begünstigten Verein. Die gesamten Einnahmen des Maturaballs sind daher "normal" steuerpflichtig. Auch die Belegerteilungspflicht sowie die Registrierkassenpflicht ist zu beachten, sofern die Grenzwerte überschritten werden.

Erfolgt die **Organisation und Durchführung** des Maturaballs **durch einen steuerlich begünstigten Elternverein,** so kann es sich dabei um ein **kleines Vereinsfest** handeln, sofern die

entsprechenden Kriterien (siehe oben) eingehalten werden. Keinesfalls darf der Erlös jedoch für eine Maturareise verwendet werden, da der Verein andernfalls seine steuerlichen Begünstigungen verliert.

Ein Ausweg besteht darin, dass der Ball von einem Personenkomitee organisiert wird. Dabei handelt es sich rechtlich gesehen um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sofern das Personenkomitee jedes Jahr aus anderen Personen besteht, ist das Kriterium der "Nachhaltigkeit" nicht gegeben und es liegen somit keine Einkünfte im Sinne des Steuerrechts vor. Sämtliche Einnahmen verbleiben somit steuerfrei.

Da das Personenkomitee für etwaige Schäden persönlich haftet, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung jedenfalls anzuraten.

6. Gastronomie als Zweckbetrieb

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Führung einer gastronomischen Einrichtung sogar einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb (Zweckbetrieb) darstellen. Dies wäre dann der Fall, wenn der Vereinszweck auf die Reintegration von Personen, die am Rande der Gesellschaft stehen, gerichtet ist. In diesen Fällen dient die gastronomische Einrichtung (zum Beispiel ein kleines Café) unmittelbar der Resozialisierung, weil sie erforderlich ist, um überhaupt an Menschen heranzukommen. Weiters kann die gastronomische Einrichtung dazu dienen, "arbeitsentwöhnte" Menschen wieder an geregelte Abläufe heranzuführen. Die Einrichtung kann weiters dazu dienen, Personen mit besonderen Bedürfnissen **Arbeitsmarkt** an den heranzuführen. Je intensiver die gastronomische Einrichtung Teil eines umfassenden Therapieplanes ist, umso eher erfolgt die Klassifizierung als unentbehrlicher Hilfsbetrieb.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare beim ARS

- 18. September 2019: Lummerstofer ua: Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?
- 3. Oktober 2019: Höhne, Lummerstorfer: Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?
- 22. November 2019: Höhne, Lummerstorfer und andere:
 Der Verein Aktuelle Rechts- und Steuerfragen
- 7. Mai 2020: Gunther Gram (Partner von H-I-P):
 Veranstalterhaftung: Alle relevanten
 haftungsrechtlichen Grundlagen Wie können Sie sich absichern?

Details zu diesen Seminaren finden Sie hier.

8. Oktober 2019: Markus Dörfler (Partner von H-I-P) ua:
 Cyberangriff – technische, rechtliche & versicherungstechnische Perspektiven.

Details zu diesem Seminar finden Sie hier.

Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
https://h-i-p.at/impressum-credits/

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: Newsletter abbestellen